

### Landeshauptstadt Hannover

# Bebauungsplan Nr. 566, 2. Änderung - Gerhard-Lossin-Straße Süd -

#### Präambel

Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebauungsplan Nr. **566**, **2**. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen; die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.Dezember 1986 (BGBI. I S. 2253) in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414) und § 6 und § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Neufassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBI. S 382), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung.

Hannover,	
	(Siegel)
	Oberbürgermeister

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 566 werden wie folgt geändert:

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt durch die östliche Straßenbegrenzung der Karl-Wiechert-Allee, die südliche Straßenbegrenzung der Gerhard-Lossin-Straße, die westliche Straßenbegrenzung der Heisenbergstraße, die westliche Grenze des Spielplatzes / Spielparks Roderbruch an der Rotekreuzstraße und die nördliche Straßenbegrenzung der Baumschulenallee (siehe Anlage 1 zur Textsatzung). (§ 9 Abs. 7 BauGB)

## § 2 Festsetzung der Art der baulichen Nutzung

Das im Bebauungsplan Nr. 566 südlich der Gerhard-Lossin-Straße gelegene und bisher als Kerngebiet ausgewiesene Baugebiet wird jetzt als Sondergebiet "Büro und Verwaltung" festgesetzt.

Das sonstige Sondergebiet "Büro und Verwaltung" dient überwiegend der Unterbringung von Büro- und Verwaltungsgebäuden.

Allgemein zulässig sind:

- Büro- und Verwaltungsgebäude sowie
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes.

Ausnahmsweise zulässig sind:

 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter. (§ 11 Abs. 1 und 2 BauNVO)

#### Hinweise

Für diesen Bebauungsplan gelten:

- 1.die **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (Baunutzungsverordnung BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBI. I S. 466)
- 2.die Satzung zum Schutz von Bäumen, Sträuchern und Hecken im Gebiet der Landeshauptstadt Hannover als geschützte Landschaftsbestandteile (Baumschutzsatzung) vom 8. Juni 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover 1995 / Nr. 16 vom 5. Juli 1995).

Planentwurf Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von der		
Planung Nord	Fa	achbereich Planen und Stadtentwicklung
Hannover,	Ha	annover,
Im Auftrag	Im	n Auftrag
Futterlieb	He	eesch
Baudirektor	Fa	chbereichsleiter
Aufstellungsbe	eschluss Der Rat / Verwaltungsausschuss der Landeshaup die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen.	otstadt Hannover hat in seiner Sitzung
Die Bekanntmachun	g erfolgte in den hannoverschen Tageszeitungen am	
Hannover,		adtplanung 61.1 B n Auftrag
	(Siegel)	
Ort und Dauer der öff	ngsplanes sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Aufentlichen Auslegung wurden amin den hann auungsplanes und die Begründung haben vom	uslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. noverschen Tageszeitungen bekannt gemacht.
	(Siegel)	
Satzungsbesch	nluss Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat den Bebau als Satzung beschlossen sowie der Begründung zugestimm	
Hannover,		Stadtplanung 61.1 B
		Im Auftrag
	(Siegel)	
"Gemeinsames Amts	Der Bebauungsplan ist bekannt gemacht worden im: blatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover er Bebauungsplan in Kraft getreten.	", Nram Stadtplanung 61.1 B Im Auftrag
	(Siegel)	

Verletzung von beachtlichen Vorschriften über die Aufstellung des Bebauungsplanes

Innerhalb von eines Jahres nach Bekanntmachung des Bebauungsplans ist die Verletzung von beachtlichen Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie ein beachtlicher Mangel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden (§ 215 BauGB).

Hannover, Stadtplanung 61.1 B

Im Auftrag